# Rechtsordnung des Skatverbandes Kiel e.V.

Auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.03.2003 wurde die bisher geltende Rechtsordnung des SkV Kiel e.V. durch die gem. Kongressbeschluss vom November 2002 für alle verbindliche Rechts- und Verfahrensordnung des DSkV ersetzt.

Ergänzend wurde festgelegt, dass die Rechts- und Verfahrensordnung des DSkV in der jeweils gültigen Form in den LZI des SkV Kiel e.V. unter 7.3 ff zu veröffentlichen ist.

# Rechts- und Verfahrensordnung des DSKV

## I. Gerichtsbarkeit

7

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufbau
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Strafen und Sanktionen
- § 6 Veröffentlichung

## II. Verfahren

- § 7 Einleitung des Verfahrens
- § 8 Verfahrensablauf

#### III. Gebühren und Kosten

- § 9 Kostenentscheidung
- § 10 Gebühren
- § 11 Kosten
- § 12 Schlichtung

## VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

#### I. Gerichtsbarkeit

#### § 1 Allgemeines

- 1. Die Gerichtsbarkeit des DSkV ist in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegt nicht Weisungen und Empfehlungen anderer Organe. Sie ist nur an die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen gebunden. Soweit diese für den Einzelfall keine Regelungen enthalten, entscheidet sie unter Wahrung der Interessen aller Mitglieder und der Ziele des DSkV.
- 2. Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie gegen die Grundsätze eines skatsportlichen Verhaltens sind unter Anwendung der Ordnungen zu ahnden. Es können alle Formen unsportlichen oder verbandsschädigenden Verhaltens geahndet werden.

Seite 1 von 6 Stand 01/09

3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Präsidium/Vorstand und dem Gericht dieser Ebene ist unzulässig.

#### § 2 Aufbau

- 1. Die Gerichtsbarkeit im Bereich des DSkV besteht aus:
  - dem Verbandsgericht des DSkV (VbG),
  - den Landesverbandsgerichten (LVbG) und
  - den Verbandsgruppengerichten (VGbG).
- 2. Die Gerichtsbarkeit der Vereine wird in eigener Zuständigkeit geregelt.
- 3. Der Sitz der Gerichte befindet sich bei dem jeweiligen Geschäftsstand der Verbände. Die Gerichte sind berechtigt, abweichend hierzu einen eigenen Sitz des Gerichts zu bestimmen, der in diesem Fall in den Mitteilungsblättern des jeweiligen Verbandes veröffentlicht werden muss.

## § 3 Zuständigkeit

- 1. Die zuständigen Gerichte (VbG, LVbG, VGbG) können erst angerufen werden, nachdem die jeweils zuständigen Organe oder deren Beauftragte über die jeweilige Sachlage entschieden haben.
- 2. a) Das VbG entscheidet über alle Sachlagen, die Satzung und Ordnungen des DSkV betreffen in erster und letzter Instanz, mit Ausnahme der Auslegung der Skatordnung.
  - b) Zurückverweisung von Sachlagen an das LVbG und Wiedereinsetzung in vorigen Stand.
  - c) Es ist Berufungsinstanz für erstinstanzliche Urteile der LVbG.
- 3. a) Die LVbG entscheiden über alle Sachlagen, die Satzung und Ordnungen der Landesverbände betreffen, in erster Instanz.
  - b) Zurückverweisung von Sachlagen an das VGbG und Wiedereinsetzung in vorigen Stand.
  - c) Sie sind Berufungsinstanz für erstinstanzliche Urteile der VGbG, soweit diese einen Vereinsausschluss gegen ein Mitglied, eine Geldstrafe von 250 € und darüber oder eine Sperre von mehr als zwei Jahren verhängt haben.
- 4. Die VGbG entscheiden über Streitfragen, die Satzung und Ordnungen der Verbandsgruppen betreffen, sowie über andere Streitfragen interner Art.
- 5. Alle Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Soweit die Einlegung eines Rechtsmittels nicht ausgeschlossen wird, ist die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels festzulegen. Diese Frist darf nicht später als sechs Wochen nach Zustellung der Entscheidung enden.

#### § 4 Zusammensetzung

Das Verbandsgericht besteht aus fünf Richtern. Für die Verhandlungen bestimmen sie einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Besetzung mit drei Richtern zulässig.

Die Landesverbandsgerichte bestehen aus fünf Richtern und die Verbandsgruppengerichte aus drei Rchtern.

Bei Meinungsverschiedenheiten in einem Gericht entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Seite 2 von 6 Stand 01/09

Satzung/Ordnungen Rechtsordnung SkV Kiel e.V. 7.3

#### § 5 Strafen und Sanktionen

Strafen und Sanktionen ergeben sich aus dem Sanktionskatalog der jeweiligen Ebene.

## § 6 Veröffentlichung

Entscheidungen, die Auswirkungen auf den Spielbetrieb haben oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind, können veröffentlicht werden.

## II. Verfahren

7

## § 7 Einleitung des Verfahrens

- 1. Ein Verfahren kann nur eingeleitet werden, wenn die Zuständigkeit der jeweiligen Ebene geklärt ist.
- 2. Das Verfahren wird eingeleitet:
  - a) im Falle des § 3 Nr. 1 durch schriftliche Klage des Betroffenen beim zuständigen Gericht,
  - b) im Falle des § 3 Nr. 2 Buchst. a durch schriftliche Klage eines Organs des DSkV oder eines Landesverbandes,
  - c) im Falle des § 3 Nr. 2 Buchst. b und § 3 Nr. 3 Buchst. b durch Einlegung der Berufung einer prozessbeteiligten Partei,
  - d) im Falle des § 3 Nr. 3 Buchst. a durch schriftliche Klage eines Organs des Landesverbandes oder einer Verbandsgruppe und
  - e) im Falle des § 3 Nr. 4 durch schriftliche Klage eines Organs der Verbandsgruppe oder eines der Verbandsgruppe angeschlossenen Vereins.

#### § 8 Verfahrensablauf

- 1. Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung.
  - Mit Einverständnis der Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Schriftliches Verfahren kann vom Gericht angeordnet werden, wenn bei unstreitigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.
- 2. Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, kann ohne sie verhandelt und entschieden werden.
  - Ist die Partei ohne erkennbares Verschulden ausgeblieben, so ist die Verkündung des Urteils auszusetzen. Der dann anzusetzende Verkündungstermin ist der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Verkündung erfolgt nicht, wenn innerhalb einer Woche nach Zustellung des Briefes die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und daraufhin auf ihren Antrag erneut mündliche Verhandlung angeordnet wird. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet das Gericht.
- 3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind neben den Parteien Zeugen und ggf. Sachverständige. Ladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief; sie sollen den zu Ladenden eine Woche vor der Verhandlung zur Kenntnis gelangen.

Seite 3 von 6 Stand 01/09

7

- 4. Die Verhandlungen der Gerichte sind öffentlich. Nur in Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden.
- 5. Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich.
- 6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zur ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend zunächst die Parteien, dann die Zeugen und danach die Sachverständigen. Beisitzer und Parteien können Fragen an Zeugen und Sachverständige stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Fragen von Personen, die nicht dem Gericht angehören, kann das Gericht für unzulässig erklären. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
- 7. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Richter teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergeht das Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung, ist es von allen beteiligten Richtern, im Übrigen vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 8. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung per eingeschriebenem Brief zugestellt. Die Urteilsbegründung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Verkündung entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere wichtige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.
- 9. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbständig angefochten werden kann.
- 10. Die Verfahrensbeteiligten und Gerichte sind an Fristen gebunden.
  Fristversäumnis eines Verfahrensbeteiligten zieht Rechtsverlust nach sich. Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich einzubringen sind, müssen postalisch oder durch quittierte Abgabe bewirkt werden. Jede Verfahrenshandlung gilt am Tage der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch Aufgabestempel eines Postamtes erbracht. Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus. Soweit Verfahrensgebühren der andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch Vorlage ordnungsgemäßer Bank- oder Postbelege zu erbringen.
- 11. Gegen Fristversäumnis kann einer Partei auf ihren Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
- 12. Ein Richter kann auf Antrag einer streitenden Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, dem der betroffene Richter angehört, ohne dessen Zuziehung. Das Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein Ablehnungsgesuch nicht eingebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das eine Ablehnung rechtfertigen könnte.

Seite 4 von 6 Stand 01/09

#### III. Gebühren und Kosten

Satzung/Ordnungen

7

## § 9 Kostenentscheidung

- 1. Jedes Urteil und jede ein Verfahren einstellende Entscheidung muss darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterlegene Partei. Im Falle des teilweisen Unterliegens sind die Kosten entsprechend dem Anteil des Unterliegens aufzuteilen. Bereits gezahlte Gebühren werden verrechnet.
- 3. Ist ein Verfahren von einem der Organe des DSkV oder einer seiner nachgeordneten Ebenen eingeleitet, so tragen im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der DSkV oder die ihm nach geordneten Ebenen die Kosten.
- 4. Kosten des Verfahrens sind die Gebühren nach § 10 und die sonstigen Kosten nach § 11.

## § 10 Gebühren

- 1. Wird ein Verfahren vor einem der Gerichte anhängig gemacht, so sind an die zuständige Verbandskasse Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Klageerhebung zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist oder einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Nachfrist, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen.
- 2. Die Gebühren betragen:

a)	vor dem VbG	500,- €.

b) vor den LVbG 250,- € und

c) vor den VGbG 150,- €.

#### § 11 Kosten

- 1. Die sonstigen Kosten eines Verfahrens werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Finanzordnungen des DSkV, der Landesverbände oder der Verbandsgruppen nach Aufwand ermittelt.
- 2. Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und andere Auslagen nach den Bestimmungen der Finanzordnungen.
- 3. Notwendige Auslagen, zu denen auch Kosten eines Rechtsanwaltes gehören, hat jede Partei selbst zu tragen.
- 4. Die Gerichte sind gehalten, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

## § 12 Schlichtung

1. Die Gerichte setzen nach Möglichkeit einen Schlichter ein, um kostenaufwendige Verfahren zu vermeiden.

Seite 5 von 6 Stand 01/09

2. Kommt zwischen den Parteien keine Einigung zustande, steht ihnen die Einleitung eines Verfahrens nach Abschnitt II offen. In diesem Fall darf der Schlichter nur noch als Zeuge im Verfahren gehört werden.

7.3

3. Die Kosten der Schlichtung werden wie für Zeugen nach § 11 Abs. 2 ermittelt und zu je 50 % auf die anrufenden Parteien aufgeteilt.

# IV. Schlussbestimmungen

7

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 10.11.2002 in Kraft.

Seite 6 von 6 Stand 01/09